

FDP-Fraktion Rietberg · Lange Straße 160 · 33397 Rietberg

Haupt- und Finanzausschuss
Herrn Bürgermeister Sunder
Rathausstraße 31
33397 Rietberg

Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung hier: Beschluss über die Benutzungsgebühren rückwirkend zum 01.01.2022 Drucksache 296/2022

Rietberg, 25. November 2022

Jan Meyer

FDP-Fraktion Rietberg
Lange Straße 160
33397 Rietberg

E-Mail:
janchmeyer@hotmail.com

www.fdp-rietberg.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sunder,

im Nachgang zur Sitzung des Betriebsausschusses am 24.11.2022 und der Vertagung der Drucksache in den Haupt- und Finanzausschuss stellen wir folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auch die Abgabenbescheide 2022 betreffend der Regenwassergebühr aufgrund des Urteils des OVG NRW rückwirkend zugunsten der Bürger zurückzunehmen.

Begründung:

In der Vorlage zur Drucksache 296/2022 im Betriebsausschuss vom 24.11.2022 wird zur Änderungsmöglichkeit der Regenwassergebühr folgendes ausgeführt:

„Es erfolgt keine Änderung der Regenwassergebühr, da die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes (§ 12 Abs. 1 Nr. 3b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO) für 2022 gegeben ist.“

Das ist aus Sicht der FDP-Fraktion Rietberg rechtlich falsch. Nach § 130 Abs. 1 AO steht es im Ermessen der Behörde die den Verwaltungsakt erlassen hat (Stadt Rietberg), diesen auch mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) zurückzunehmen.

„§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

Die Vorlage erweckt bei jenen, die nicht wissen, was in § 130 Abs. 1 AO steht den Eindruck der Verwaltung seien rechtlich die Hände gebunden. Das ist aber aus unserer Sicht falsch.

Die Verwaltung ist zu fragen auf welcher Grundlage sie (soweit keine Änderung nach § 164 Abs. 2 AO erfolgen kann) die übrigen Abgabenbescheide 2022 ändern möchte? Denn auch hier dürfte für die übrigen Abgabenbescheide grundsätzlich nur § 130 Abs. 1 AO als Änderungsmöglichkeit in Betracht kommen.

Im Ergebnis ist anders als in der Vorlage ausgeführt eine Änderung und die Durchbrechung der Bestandskraft rechtlich möglich. Ob von der Änderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht dabei im Ermessen der Verwaltung.

Aus Sicht der FDP-Fraktion Rietberg reduziert sich dieses Ermessen aber auf Null, da ein Beharren auf der Bestandskraft des Bescheides als ein Verstoß gegen die guten Sitten bzw. gegen Treu und Glauben erschiene (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.07.1992 - 2 A 2796/91; StGB NRW-Mitteilung 53/2000 vom 20.01.2000), weil die Stadt Rietberg mit Pressemitteilung vom 10.06.2022 und in der örtlichen Tagespresse den Gebührenschuldner zugesichert hat sie brauchten keinen Widerspruch einzulegen.

Unabhängig von der Rechtslage wäre es aber auch ein unerklärlicher Vorgang, wenn die Verwaltung den Bürgern erst erklärt, sie müssten keinen Widerspruch einlegen und dann in der Vorlage ausführt, eine Änderung sei ausgeschlossen, soweit kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Meyer